

# Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Physiotherapie und Rehabilita- tionsmedizin“ (Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Physiothe- rapie und Rehabilitationsmedizin)

---

Aufgrund des § 14b Abs. 2 des Tierärztegesetzes, BGBl.Nr. 16/1975, und des § 13 Abs. 1 Z 14 des Tierärztekammergesetzes, BGBl. Nr.86/2012, beide zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr.80/2013 und durch die Kundmachung BGBl. II Nr.175/2013, wird verordnet:

## **Festlegung der Kriterien für die Erlangung des Fachtierarztes für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin**

**§ 1** Das Fachgebiet des Fachtierarztes für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin umfasst die Diagnose, Behandlung und Prävention von Erkrankungen des Bewegungsapparates und Nervensystems, einschließlich der Betreuung von Sport- und Arbeitstieren.

**§ 2** Diplomates of Veterinary Sports Medicine and Rehabilitation gelten als Fachtierärzte für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin.

## **Kriterien für die Zulassung zur Fachtierarztprüfung für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin**

**§ 3 (1)** Als Abschluss einer fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz gilt eine mindestens 4-jährige, tierärztliche Berufsausübung mit Schwerpunkt im Fachgebiet Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin.

(2) Die fachspezifisch-theoretische Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 4 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn in den 4 Jahren vor der Fachtierarztprüfung 20 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. pro Jahr oder 80 fachspezifische Bildungsstunden gem. Bil-

dungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre vor der Fachtierarztprüfung erworben wurden. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienst-Fort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(3) Die fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung gemäß § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz gilt als abgeschlossen, wenn

1. Fünf Fallberichten, wovon einer zu publizieren und im Rahmen eines öffentlichen Vortrags vorzustellen ist, vorgelegt wurden.

Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Werden aus einer Dissertation Publikationen veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 14b Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt.

2. und ein wissenschaftlicher Vortrag mit dem Thema Physiotherapie / Rehabilitationsmedizin im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Kleintiere/Pferde gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der Fachtierarztprüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der Fachtierarztprüfungskommission zu ermöglichen,
3. und eine Mitgliedschaft bei einer einschlägigen, wissenschaftlichen Gesellschaft (z.B. VEPRÄ, IAVRPT, AIAFV, VÖK, ÖGT) besteht.

### Fachtierarztprüfung für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin

**§ 4 (1)** Bei der Fachtierarztprüfung gemäß § 14a Abs. 1 Tierärztegesetz hat der Prüfungswerber gemäß § 14f Abs. 2 leg cit ein detailliertes, dem jeweils neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen auf dem Fachgebiet der Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin nachzuweisen.

(2) Der Nachweis dieses Wissens erfolgt durch:

1. eine schriftliche und mündliche Prüfung vor der Fachtierarztprüfungskommission. Pro Kalenderjahr ist mindestens ein Prüfungstermin auszusprechen. Prüfungsfragen werden aus dem folgenden Lehrzielkatalog gestellt:
  - a. Funktionelle Anatomie und Physiologie (Physiologie der Muskeln und Gelenke, Biomechanik, Pathophysiologie der Gewebe, Schmerztherapie)

- b. Apparative Physiotherapie (z.B. Thermotherapie, Elektrotherapie, Therapeutischer Ultraschall, Laser, Magnetfeld, Stoßwellentherapie)
  - c. Manuelle Methoden (Massage, aktive und passive Bewegungstherapie)
  - d. Rehabilitationsmedizin (Hydrotherapie, Leistungsdiagnostik, Planung von Rehabilitationsmaßnahmen)
2. Dokumentation von Fällen – 5 Fallberichte müssen vorgelegt werden. Bewerber aus dem Kleintierbereich müssen 3 orthopädische und 2 neurologische, Pferdemediziner müssen 5 orthopädische oder sportmedizinische Fälle dokumentieren.

Diese Fälle werden bei der mündlichen Prüfung diskutiert (hier werden auch detaillierte Fragen zu Operationsmethoden, Therapieoptionen und Diagnostik gestellt)

Die Falldokumentationen sollen nach folgendem Schema aufgebaut werden:

- a. Anamnese, falls möglich inkl. Überweisungsschreiben durch zuweisenden Kollegen
- b. Klinische Untersuchung
- c. Orthopädische Untersuchung
- d. Neurologische Untersuchung
- e. Weiterführende Diagnostik mit Dokumentation (Röntgen, Labor, Ultraschall, CT/MRI)
- f. Physiotherapeutischer Untersuchungsgang mit Dokumentation (Gangbild, Muskulatur, Gelenke)
- g. Interpretation der Befunde
- h. Differentialdiagnosen, Diagnose
- i. Detaillierte Schilderung vorausgegangener Therapien incl. Schmerzmanagement
- j. Diskussion des Falles
- k. Erstellung eines Therapieplanes (konservativ, chirurgisch und physiotherapeutisch)
- l. Darstellung der verwendeten Methoden
- m. Schilderung des Behandlungsverlaufes

- n. Dokumentation des Behandlungsverlaufes
- o. Abschließende Diskussion des Falles
- p. Literaturnachweis

### **Einsichtnahme und Beschwerde**

**§ 5 (1)** Eine Beschwerde über die Beurteilung einer Prüfung ist nur dann zulässig, wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung offensichtlich einen schweren Mangel aufweist. Der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer kann unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung gestattet.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung ist vom Prüfungssenat gemäß §14h Tierärztegesetz eine Wiederholungsmöglichkeit in angemessener Zeit zu gewähren.

### **Festlegung der Fortbildungsverpflichtung für Fachtierärzte für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin**

**§ 6 (1)** Die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden (Fachtierarzt-Fort- und

Weiterbildung gem. § 14h Abs. 3 Tierärztegesetz) erfolgt gem. Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. durch die Fachtierarztprüfungskommission für Physiotherapie und Rehabilitationsmedizin. Fachspezifische Bildungsstunden werden unabhängig von TGD-Fortbildungsstunden bzw. Bildungsstunden festgelegt. Veranstalter von tierärztlichen Fort- und Weiterbildungen haben um die Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden vorab anzusuchen. Nur für im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen kann im Nachhinein um Anerkennung von fachspezifischen Bildungsstunden angesucht werden.

(2) Die Fachtierarztprüfungskommission überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

(3) Die Dokumentation der Fortbildung der Fachtierärzte für Physiotherapie und Re-

habilitation erfolgt analog der Dokumentation der Tiergesundheitsdienstfort- und Weiterbildung durch die Österreichische Tierärztekammer.

(4) Fachtierärzte für Physiotherapie und Rehabilitation haben 20 fachspezifischen Bildungsstunden pro Jahr (d.h. 80 fachspezifischen Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum von 4 Jahren) nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt am Tag, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Wien, den 30.11.2015

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth